

# BGer 1C 349/2010 vom 2. August 2010

Bundesgericht, 2010-08-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_349\\_2010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_349_2010)

FR: TF 1C 349/2010 du 2 août 2010

IT: TF 1C 349/2010 del 2 agosto 2010

## Regeste

Baubewilligung | Raumplanung und öffentliches Baurecht

## Volltext

Bundesgericht I. öffentlich-rechtliche Abteilung 02.08.2010 1C 349/2010 (1C\_349/2010)

Tribunal fédéral Ire Cour de droit public 02.08.2010 1C 349/2010 (1C\_349/2010) Tribunale

federale I Corte di diritto pubblico 02.08.2010 1C 349/2010 (1C\_349/2010)

Baubewilligung | Raumplanung und öffentliches Baurecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 1C\_349/2010

Urteil vom 2. August 2010 I. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter

Aemisegger, präsidierendes Mitglied, Gerichtsschreiber Bopp. Verfahrensbeteiligte

X. \_\_\_\_\_ AG, Beschwerdeführerin, vertreten durch Y. \_\_\_\_\_, gegen Z. \_\_\_\_\_,

Beschwerdegegnerin, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Peter Bosshard, Bauausschuss der

Gemeinde Stäfa, Goethestrasse 16, Postfach 535, 8712 Stäfa, Gebäudeversicherung des

Kantons Zürich, Thurgauerstrasse 56, 8050 Zürich. Gegenstand Baubewilligung,

Beschwerde gegen den Entscheid vom 5. Mai 2010 des Verwaltungsgerichts des Kantons

Zürich, 1. Abteilung, 1. Kammer. In Erwägung, dass die X. \_\_\_\_\_ AG gegen den am 5.

Mai 2010 betreffend Baubewilligung ergangenen Entscheid der 1. Kammer der 1.

Abteilung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich mit Eingabe vom 14. Juli 2010

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht führt; dass das

Bundesgericht davon abgesehen hat, Vernehmlassungen einzuholen; dass die

Beschwerdeführerin ganz allgemein Kritik am angefochtenen Entscheid übt, soweit dieser

die in Frage stehende Baubewilligung vom 14. August 2007/9. Juli 2009 mit einer

Nebenbestimmung (betreffend Schallpegelbegrenzer mit Protokollierungsfunktion) ergänzt

hat; dass sie dabei aber nicht im Einzelnen darlegt, inwiefern die dem Entscheid zugrunde

liegende Begründung bzw. der Entscheid im Ergebnis rechts- bzw. verfassungswidrig sein

soll; dass die Beschwerde daher den gesetzlichen Formerfordernissen ( Art. 42 Abs. 2 sowie

Art. 106 Abs. 2 BGG ; s. in diesem Zusammenhang BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E.

1.3.1 S. 68 mit Hinweisen) nicht zu genügen vermag; dass demgemäss schon aus diesem

Grund auf die Beschwerde nicht einzutreten ist; dass der genannte Mangel offensichtlich

ist, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG

entschieden werden kann; dass dem Ausgang des Verfahrens entsprechend die

bundesgerichtlichen Kosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind ( Art. 66 Abs. 1

BGG ); dass der Beschwerdegegnerin durch das vorliegende bundesgerichtliche Verfahren

kein Aufwand entstanden ist, weshalb ihr keine Parteientschädigung zuzusprechen ist; wird

erkannt: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 500.--

werden der Beschwerdeführerin auferlegt. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem

Bauausschuss der Gemeinde Stäfa sowie der Gebäudeversicherung und dem

Verwaltungsgericht des Kantons Zürich, 1. Abteilung, 1. Kammer, schriftlich mitgeteilt.  
Lausanne, 2. August 2010 Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung des  
Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierende Mitglied: Der Gerichtsschreiber:  
Aemisegger Bopp

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.